

# Vertragsbedingungen für Mietgeräte

Dräger Safety AG & Co KGaA - Shutdown &  
Rental Management

## 1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen („AMB“) finden Anwendung auf die Vermietung der im beiliegenden Liefer- und Leistungsumfang näher bezeichneten Geräte („Mietgegenstand“) von Dräger\* an Dritte („Mieter“) und sind Bestandteil der dieses Mietverhältnis betreffenden Angebote und Vereinbarungen.

1.2 Anderslautende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nicht, soweit nicht Dräger solchen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Die Bestimmungen dieser AMB finden nur Anwendung, soweit nicht Dräger und der Mieter ausdrücklich und schriftlich abweichende Vereinbarungen treffen.

## 2. Lieferung und Einsatzbedingungen

2.1 Die Lieferung des Mietgegenstandes erfolgt auf Gefahr von Dräger. Die Transportkosten werden dem Mieter von Dräger gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht im Mietzins enthalten.

2.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand sofort nach Anlieferung zur Feststellung von Transportschäden auspacken. Im Falle eines Transportschadens ist sofort ein Schadensprotokoll zur Sicherung evtl. Schadenersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen (Post, Bahn, Spediteur etc.) anzufertigen. Wird ein Mangel am Mietgegenstand nicht innerhalb von drei (3) Werktagen vom Mieter geltend gemacht, so gilt der Mietgegenstand als mängelfrei übernommen.

2.3 Auf Wunsch von Dräger wird der Mieter ihr den jeweiligen Einsatzort des Mietgegenstandes schriftlich mitteilen. Dräger kann den Mietgegenstand nach vorheriger Anmeldung jederzeit besichtigen.

2.4 Der Mieter hat bei Benutzung des Mietgegenstandes die Gebrauchsanweisung und die für den Einsatz geltenden gesetzlichen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

2.5 Werden die Mietgeräte durch Gefahrstoffe kontaminiert, hat der Mieter dies Dräger zwingend mittels Formblatt „Kontaminationsanzeige“ mitzuteilen. Der Mieter trägt die Kosten für die fachgerechte Dekontamination. Ist eine Dekontamination nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, wird Dräger das Gerät fachgerecht entsorgen. Der Mieter trägt in diesem Falle die Wiederbeschaffungskosten gemäß Listenpreis. Erfolgt keine Information über eine mögliche Kontamination, haftet der Mieter für alle Dräger oder Dritten dadurch entstehenden Schäden.

2.6 Der Gebrauch der Mietgegenstände im Ausland ist nur nach vorheriger Absprache mit Dräger zulässig.

2.7 Die Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte – z.B. in Form der Untervermietung – ist nur mit Zustimmung von Dräger erlaubt.

## 3. Mietzeit

3.1 Die Mietzeit beginnt am Tage der Anlieferung und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer bzw. zum vereinbarten Rückliefertermin. Wird keine Mietdauer bzw. kein Rückliefertermin ausdrücklich vereinbart, gilt eine Mindestmietdauer von sieben Tagen als vereinbart.

3.2 Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand an Dräger zurückzugeben. Dräger behält sich ausdrücklich vor, Kosten, die ihr durch die Rückgabe eines beschädigten oder unsachgemäß verwendeten Mietgegenstandes entstehen, dem Mieter in Rechnung zu stellen.

3.3 Die Mietzeit kann nach Absprache mit Dräger verlängert werden. Ein Anrecht auf Verlängerung besteht allerdings nicht.

## 4. Miete, Zahlungen

4.1 Der Mietzins für den Mietgegenstand sowie Zubehör und etwaige Zusatzleistungen, z.B. Kurierkosten, sind im Liefer- und Leistungsumfang angegeben. Der Mietzins wird mit Rechnungserhalt und einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Beträgt die Mietzeit mehr als 30 Kalendertage, ist Dräger berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zwischenrechnungen zu stellen.

4.2 Wird der Mietgegenstand oder ein Teil des Mietgegenstandes verspätet zurückgegeben, so ist für diesen Zeitraum eine entsprechende Mietpauschale zu zahlen. Sofern nicht in einer Verlängerungsvereinbarung ein Mietzins gesondert vereinbart wird, wird der Mietzins zeitanteilig auf Basis des bis dahin vereinbarten Mietzinses fortgeschrieben. Für die etwaige verspätete Rückgabe des Mietgegenstandes ist der Eingang bei Dräger maßgebend.

4.3 Wird der Mietgegenstand oder ein Teil des Mietgegenstandes früher als vertraglich festgelegt zurückgegeben, wird der Mietzins aufgrund der tatsächlichen Mietdauer berechnet. Dies kann zu Auswirkungen auf den Tages-/Wochenpreis führen, in keinem Fall aber wird sich der Gesamtpreis erhöhen. Tritt der Mieter vor Auslieferung der Mietgeräte vom Vertrag zurück, wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- Euro erhoben. Dräger behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens ausdrücklich vor.

## 5. Unterhaltung des Mietgegenstandes

5.1 Der Mieter trägt alle Betriebskosten für den Mietgegenstand.

5.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln und darf den Mietgegenstand nur unter sorgfältiger Beachtung der Gebrauchsanweisung von Dräger bzw. des Herstellers einsetzen. Bei Verschmutzung über den normalen Gebrauch hinaus werden dem Mieter die zur Reinigung erforderlichen Aufwendungen, mindestens jedoch ein Betrag von 50,- Euro je betroffenem Gerät, berechnet.

5.3 Über die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendigen Kalibrierungen Funktionsprüfungen und Inspektionen hinausgehende Wartungen und Reparaturen („Instandhaltungsmaßnahmen“) am Mietgegenstand dürfen nur von Dräger durchgeführt werden. Der Mieter ist verpflichtet, Mietsachen für erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an Dräger zu übergeben. Dräger stellt dem Mieter für die Zeit der Instandhaltungsmaßnahmen Ersatzgeräte zur Verfügung. Der Mieter trägt während der Miete die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen an den Mietsachen, soweit es sich nicht um Mängel der Mietsache handelt. Ferner trägt der Mieter die Kosten für nach Beendigung der Mietdauer vorzunehmende Reparaturen am Mietgegenstand, soweit diese nicht durch Gewährleistungsansprüche oder den vereinbarten Leistungsumfang abgedeckt sind.

5.4 Der Mieter hat den Mietgegenstand vor Zugriffen Dritter, z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der Mieter Dräger unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter stellt Dräger von allen Ansprüchen frei, die gegen den Mieter gerichtet werden. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die während der Laufzeit des Mietvertrages aufgrund der Miete, des Besitzes, seiner Haltereigenschaft sowie des Gebrauches des Mietgegenstandes erhoben werden.

5.5 Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er wesentlicher Bestandteil derselben wird. Wird der Mietgegenstand mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so darf dies lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 BGB geschehen mit der Absicht, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Ist der Mieter nicht selbst Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes, so hat er diesem Eigentümer klarzustellen, dass die Verbindung bzw. Einfügung des Mietgegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

5.6 Da sich der Mietgegenstand im Besitz und damit im Gefahrenbereich des Mieters befindet, trägt der Mieter das Risiko des Verlustes sowie der Beschädigung. Im Falle des Untergangs, des Verlustes oder der Zerstörung des Mietgegenstandes hat der Mieter entweder Wertersatz in Höhe des Listenpreises des betroffenen Mietgegenstandes zu leisten oder den Mietgegenstand durch einen anderen funktionsfähigen Gegenstand gleichen Typs in mindestens gleichem, alternativ besseren Zustand (z.B. Alter, Abnutzung, Wartungsstatus) zu ersetzen. Der Ersatzgegenstand tritt an die Stelle der untergegangenen Mietsache. Für die Fortdauer der Mietzeit besitzt der Mieter den Ersatzgegenstand für Dräger.

## 6. Außerordentliche Beendigung

6.1 Beide Parteien sind berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu beenden. Für Dräger stellt es insbesondere einen wichtigen Grund dar, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus Ziffer 5 dieses Mietvertrages trotz schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist, welche im Regelfall fünf Werktage beträgt, nicht nachkommt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren bzw. ein anderes der Schuldenregelung dienendes Verfahren eingeleitet wird. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch Dräger hat Dräger gegenüber dem Mieter einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch, der die Summe der bis zur fristlosen Kündigung rückständigen Mieten zuzüglich der bis zum vorgesehenen Vertragsende noch ausstehenden Mieten umfasst, es sei denn, der Mietgegenstand kann bis zum Vertragsende anderweitig vermietet werden.

6.2 Darüber hinaus haftet der Mieter in jedem Fall für alle sonstigen, durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstehenden Schäden, es sei denn, der Mieter hat diese nicht zu vertreten.

6.3 Unabhängig von der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durch Dräger hat der Mieter im Falle der fristlosen Kündigung den Mietgegenstand unverzüglich an Dräger herauszugeben. Die mit der Herausgabe verbundenen Kosten trägt ausschließlich der Mieter.

## 7. Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung dieses Mietvertrages hat der Mieter den Mietgegenstand einschließlich Zubehör und Gebrauchsanweisung auf seine Kosten und Gefahr an die von Dräger bei Auslieferung benannte Adresse zurückzuliefern. Dabei hat der Mieter insbesondere auf eine transportgerechte Verpackung und Verladung des Mietgegenstands zu achten, etwaige Kosten der Beseitigung von Transportschäden trägt der Mieter.

## 8. Haftung

Der Mieter haftet für die vom Mietgegenstand ausgehende Gefahr und wird sich hiergegen versichern. Alle Versicherungsleistungen - ausgenommen Haftpflichtversicherung - sind ausschließlich zur Wiederherstellung oder zum Ersatz des Mietgegenstandes zu verwenden. Der Mieter haftet für die Beschädigung und den Diebstahl des Mietgegenstandes. Forderungen Dritter aus Bergungs- und Erhaltungsmaßnahmen hat der Mieter bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Der Mieter stellt Dräger von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Mieters gegen Dräger gerichtet werden, es sei denn, der Mieter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ein Anspruch des Mieters nach § 536a BGB ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – ausgeschlossen.

Dräger haftet – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellte,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die Dräger arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Dräger garantiert hat,

- bei Mängeln des Mietgegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Dräger auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, der den Vermögensschaden nicht einschließt.

Weitere Ansprüche gegen Dräger sind ausgeschlossen.

## 9. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

9.1 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und sonstige Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sofern eine der Bestimmungen des Mietvertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich zur sinnngemäßen Mietvertragsergänzung.

9.2 Gerichtsstand ist Lübeck.

9.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention sowie kollisionsrechtlicher Vorschriften.